

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Braunschweig

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Stadtarchiv Braunschweig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Zu den Aufgaben des Stadtarchivs Braunschweig gehören die Übernahme, Erschließung und Bereitstellung von Archivgut und die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Stadt Braunschweig.

§ 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig und der vorhandenen Nachschlagewerke.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt sinngemäß auch für Archivgut, das dem Stadtarchiv Braunschweig von Dritten zur allgemeinen Benutzung übergeben wurde, soweit für dieses Archivgut nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Archivgut steht Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung. Eine Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hierzu regelt § 14 BenO.
- (2) Die Art und den Umfang der kostenpflichtigen Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Braunschweig regelt die Archivgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 4 Benutzungszweck

Das Archivgut kann benutzt werden für

- a) dienstliche Zwecke von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen,
- b) wissenschaftliche Zwecke und zur Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung),
- c) Bildungs- und Unterrichtszwecke (pädagogische Benutzung),
- d) die Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- e) persönliche Belange und private Interessen (private Benutzung).

§ 5 Benutzungsart

- (1) Die Benutzung erfolgt durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Braunschweig, insbesondere durch persönliche Einsichtnahme, schriftliche Anfragen sowie Anforderung von Reproduktionen von Archivgut.
- (2) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten; dabei sind insbesondere die gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 NArchG) und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG) zu beachten.

§ 6 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Braunschweig kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Benutzerin/der Benutzer
 - a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder der Stadt Braunschweig wesentliche Nachteile zufügt,
 - b) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter bzw. andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - c) den Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet,
 - d) gegen die BenO oder festgelegte Benutzungsbedingungen bzw. -auflagen verstößt.
- (2) Die Benutzung des Archivgutes kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist,
 - b) der Erhaltungs- bzw. Ordnungszustand des Archivgutes oder eine Vereinbarung mit Eigentümern von Archivgut dies erfordert,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.

§ 7 Benutzungsformular

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer füllt in jedem Kalenderjahr vor der ersten Benutzung des Stadtarchivs Braunschweig ein Benutzungsformular aus. Ändert sich das Thema oder der Zweck der Benutzung ist ein neues Benutzungsformular auszufüllen. In dem Benutzungsformular sind insbesondere Angaben zur Person zu machen und der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben.
- (2) Auf Verlangen hat sich die Benutzerin/der Benutzer auszuweisen. Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (3) Die Benutzung von Archivgut unter Verkürzung der Schutzfristen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG) ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck gesondert zu beantragen.

§ 8 Rechtsschutzinteressen

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren und datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG). Die Benutzerin/der Benutzer hat darüber auf Verlangen eine schriftliche Erklärung abzugeben. Verletzungen dieser Rechte und Belange hat die Benutzerin/der Benutzer dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
- (2) Die Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen oder eines Rechtsnachfolgers, die von der Benutzerin/dem Benutzer vorzulegen ist, abhängig gemacht werden.
- (3) Durch die Benutzung des Archivguts und seine weitere Verwendung bleiben die Nutzungsrechte und sonstigen Rechte des Stadtarchivs Braunschweig unberührt.

§ 9 Belegexemplare

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, von Ausarbeitungen bzw. Publikationen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig verfasst wurden, dem Stadtarchiv nach Fertigstellung oder Erscheinen der Ausarbeitungen bzw. Publikationen kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.
- (2) Kommt die Benutzerin/der Benutzer trotz Erinnerung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, so hat die Benutzerin/der Benutzer dem Stadtarchiv die Kosten zu ersetzen, die durch einen Erwerb der Publikation bzw. durch Reproduktionen der Arbeit entstehen.

§ 10 Räume des Stadtarchivs Braunschweig

- (1) Das Archivgut, die Findmittel sowie die vorhandenen Nachschlagewerke stehen den Benutzerinnen/den Benutzern nur während der Öffnungszeiten in den Benutzungsräumen des Stadtarchivs Braunschweig (Lesesaal, Technikraum, Informationsraum) zur Verfügung. Das Betreten der übrigen Arbeitsräume, insbesondere der Magazinräume ist den Benutzerinnen/den Benutzern grundsätzlich nicht gestattet. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Stadtarchivs Braunschweig untersagt. Den Anweisungen der Aufsichtskräfte des Stadtarchivs Braunschweig ist Folge zu leisten.
- (2) Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs Braunschweig sowie die Bestellzeiten für Archivgut werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Garderobe, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht in die Benutzungsräume des Stadtarchivs Braunschweig mitgenommen werden. Sie sind auf eigene Gefahr in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder bei der Lesesaalaufsicht zu verwahren.
- (4) Das Essen und Trinken, das Benutzen von Mobiltelefonen und alles, was den Dienstbetrieb bzw. die Benutzerinnen/Benutzer stört oder belästigt, wie z. B. laute Unterhaltungen ist in den Benutzungsräumen untersagt. Die Nutzung von technischen Geräten ist nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal gestattet, sofern dadurch keine Störungen für die Benutzerinnen/Benutzer auftreten und das Archivgut in seiner Substanz nicht gefährdet wird. Die Benutzung von mitgebrachten technischen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11

Arbeiten in den Benutzungsräumen

- (1) Das in den Magazinen befindliche Archivgut wird von den Benutzerinnen/Benutzern mit den dafür vorgesehenen Bestellzetteln zur Benutzung angefordert. Ausgelagertes Archivgut kann frühestens am zweiten Tag nach der Bestellung zur Benutzung vorgelegt werden.
- (2) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke darf nicht verändert werden. Es ist untersagt, in dem Archivgut, den vorhandenen Nachschlagewerken und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder irgend etwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes, der vorhandenen Nachschlagewerke und der Findmittel verändert.
- (3) Werden Schäden am Archivgut, an den vorhandenen Nachschlagewerken und an den Findmitteln bemerkt, sind diese unverzüglich der Lesesaalaufsicht mitzuteilen. Die Benutzerin/der Benutzer ist für die von ihr/ihm verursachten Schäden straf- und zivilrechtlich haftbar.
- (4) Die vorhandenen Nachschlagewerke und Findmittel sind im Interesse anderer Benutzerinnen/Benutzer nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen. Archivgut, das von den Benutzerinnen/Benutzern lange Zeit benutzt wird, kann zur weiteren Vorlage im Informationsraum hinterlegt werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder in einer größeren Menge vorgelegt zu bekommen. Einzelheiten der Ausführung von Bestellungen kann das Stadtarchiv Braunschweig durch Hausverfügung regeln.

§ 12

Beratung

- (1) Zur Beratung der Benutzerinnen/der Benutzer stehen die zuständigen Aufsichtskräfte des Lesesaals, in besonderen Fällen eine wissenschaftliche/ein wissenschaftlicher Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Stadtarchivs zur Verfügung.
- (2) Die Beratung erstreckt sich nur auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und auf die Vorlage der einschlägigen Findmittel. Die Beratung schließt einen Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivgutes oder andere methodische Hilfen nicht ein.
- (3) Wissenschaftliche Forschungsprojekte zu zentralen Themen der Stadtgeschichte Braunschweigs, die vom Stadtarchiv Braunschweig angeregt wurden und zu denen Archivgut des Stadtarchivs die entscheidende Quellengrundlage darstellt, können durch regelmäßige Arbeitsgespräche mit einer wissenschaftlichen/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Stadtarchivs Braunschweig unterstützt werden.

§ 13

Herstellung von Reproduktionen

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer können auf Antrag Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung frei gegebenen Archivgut im Stadtarchiv Braunschweig in vertretbarem Umfang herstellen lassen, soweit das Archivgut aufgrund seines Erhaltungszustands oder seines Formats dadurch nicht gefährdet wird. Selbst- und Fremdanfertigung von Reproduktionen sind nur mit Erlaubnis des Stadtarchivs gestattet.

- (2) Die Art und der Zeitraum der Auftragserledigung sind von der Geräteausstattung und der Personalkapazität der Fotowerkstatt bzw. des Stadtarchivs Braunschweig abhängig.
- (3) Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Stadtarchivs veröffentlicht oder vervielfältigt werden und sind gebührenpflichtig. Dabei sind das Stadtarchiv Braunschweig und die Signaturen des ausgewerteten Archivgutes anzugeben.

§ 14

Versendung von Archivgut

- (1) Eine Ausleihe von Archivgut ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an andere hauptamtlich geführte Archive innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Auflagen des Stadtarchivs Braunschweig auf schriftlichen Antrag möglich. Über die Versendung entscheidet die Leitung des Stadtarchivs Braunschweig. Die Kosten für den Transport, die Versendung und die angemessene Versicherung gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Die Versendung setzt voraus, dass das aufnehmende Archiv dafür einsteht, das Archivgut sicher zu verwahren, die Benutzung durch die Antragstellerin/den Antragsteller in seinen Benutzungsräumen nach Maßgabe dieser BenO zuzulassen und das Archivgut unter den selben Sicherheitsvorkehrungen wie bei der Übersendung zurückzusenden.
- (3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt oder wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen seines Formats oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen nicht versendet werden kann bzw. noch nicht abschließend verzeichnet ist. Weiterhin sind Findmittel von einer Versendung ausgeschlossen.

§ 15

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen übersandt wurde, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Stadtarchivs Braunschweig, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen festsetzt. Die durch die Versendung des Archivgutes entstehenden Kosten trägt die Antragstellerin/der Antragsteller.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Braunschweig tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Braunschweig vom 23. Oktober 1957 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 11 vom 20. Dezember 1957) außer Kraft.

Braunschweig, den 24. September 2001

Stadt Braunschweig

Werner Steffens
Oberbürgermeister

Dr. Udo Kuhlmann
Erster Stadtrat